

RS UVS Oberösterreich 1993/05/24 VwSen-210017/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1993

Rechtssatz

Keine hinreichende Konkretisierung iSd§ 44a Z. 1 VStG, wenn im Spruch als Tatzeitraum "seit mehreren Jahren" angeführt wird. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at